

Mittel innerhalb der WB umverteilt, statt bei der Bank angesammelt werden. Gegenläufigkeiten in der Einstellung der ökonomischen Hebel, die zu ungerechtfertigter Gewinnbildung führten (z. B. als Folge der Preisregelung), rechtfertigten manche dieser Entscheidungen. Die Effektivität der Betriebs-VO ist also von vielen Elementen eines ganzen Systems rechtlicher Regelung abhängig; sie stellt deshalb nicht nur Anforderungen an die tägliche Praxis der Betriebe und wirtschaftsleitenden Organe, sondern auch an die Entwicklung der gesetzlichen Regelung. Es bedurfte vor allem einer der Betriebs-VO und dem Eigenervirtschaftungsbeschluß entsprechenden und sie fortführenden Neuregelung der Planung und Bilanzierung, die in Kürze zu erwarten ist.

Für die gesetzgeberische wie die theoretische Arbeit ist dabei hervorzuheben, daß die Betriebs-VO einen herausragenden Schritt zur Erreichung des angestrebten Zieles bildet, jedoch nicht mit dem erforderlichen Endergebnis gleichgesetzt werden kann. Es bedarf vielmehr in den nächsten Jahren angestrebter Arbeit, um das System der wirtschaftsrechtlichen Regelung auszubauen.

Abgesehen von der inhaltlichen Aufgabenstellung darf auch nicht übersehen werden, das gegenwärtig die Normadressaten in ihrer Leitungs- und Geschäftstätigkeit strukturelle und funktionelle Zusammenhänge zwischen einer relativ großen Zahl von Rechtsnormen beachten müssen. Rechnet man noch die Kurzlebigkeit vieler gesetzlicher Bestimmungen hinzu, so muß dies die Effektivität der wirtschaftsrechtlichen Regelung vermindern.¹² Sicherlich ist dabei auch eine Zersplitterung und Ausuferung der Regelung eingetreten, die gemessen an den jeweils erreichten Bedingungen nicht in diesem Maße erforderlich war; nicht alles war objektiv der notwendigen stufenweisen Entwicklung geschuldet.

Es geht also nicht nur darum, die Teilregelung bei ihrem Erlaß mit der Gesamtregelung zu synchronisieren, in diese einzufügen, sondern die Synchronisierung ständig zu sichern, damit eine optimale Gesamtwirkung erreicht wird.

2.2 So wesentlich es ist, alle Gründe hierfür im Auge zu behalten und bei allem objektiv bedingten Voranschreiten auch vermeidbare, subjektive Mängel ins Blickfeld zu rücken, sind die entscheidenden Veränderungen jedoch nicht durch Anstrengungen zur Systematisierung, Komprimierung und komplexeren Fixierung des Erreichten an sich herbeizuführen. Die qualitative Wende kann nur das Ergebnis einer *inhaltlichen Prognose der Wirtschaftsgesetzgebung* sein. In dem Maße, wie die Anwendung des ökonomischen Systems als Ganzes möglich und erreicht wird, nehmen auch die Möglichkeit und die Notwendigkeit zu, eine dem Gesamtsystem adäquate, seine Reife und Durchsetzung vorantreibende *komplexe*, in sich logisch strukturierte und inhaltlich synchronisierte wirtschaftsrechtliche *Grundsatzregelung dieses Gesamtsystems* auszuarbeiten. Diese Aufgabe muß ein unerläßlicher Bestandteil der komplexen Maßnahmen zur Schaffung des ökonomischen Systems als Ganzes sein, sie kann nicht erst auf diese folgen. Sie ist eng verbunden mit der Arbeit an den für die weiteren Schritte zur Durchsetzung des ökonomischen Systems als Ganzes notwendigen Teilregelungen. Dabei wird das Vorausdenken, wie die konzeptionellen ökonomischen Grundfragen eines solchen Modells auch in ein Modell der juristischen Regelung umzusetzen sind, die Probleme sicher in scharfen Konturen hervor-

12 Vgl. G. Grundmann / H. Hutschenreuter / G. Woche, „Gedanken zur künftigen Entwicklung des sozialistischen Rechts unter den Bedingungen der wissenschaftlich-technischen Revolution“, Staat und Recht, 1967, S. 1425 ff.